



Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Leitfaden für die Lehrpersonen
und die Schuldirektionen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation et des affaires culturelles **DFAC**
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten **BKAD**

Liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Mitglieder der Schuldirektionen

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist für den schulischen Erfolg der Schülerinnen und Schüler von entscheidender Bedeutung. Sie trägt zur Schaffung eines positiven Schulklimas bei, das sich auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler auswirkt und zu einem erfolgreichen Lernen beiträgt.

Das Schulklima wirkt sich auch auf die Stimmung und die Motivation der Lehrerinnen und Lehrer aus, was wiederum direkt auf die Unterrichtsqualität abfärbt. Die Leistung einer Schule lässt sich zu einem grossen Teil an ihrem Schulklima messen. Zudem ist es auch ein Gradmesser für das Ausmass von Spannungen und Stress.

Im Frühjahr 2024 fanden im Beisein der Staatsrätin Gespräche mit Lehrpersonen und Schuldirektionen statt, die von Schwierigkeiten mit Eltern betroffen waren. Gestützt auf diese Rückmeldungen führten die Schulinspektoren und Schulinspektoren eine Umfrage bei den Schuldirektionen durch, um ein genaueres Bild zu erhalten. Druck, respektloses Verhalten, Drohungen, Beleidigungen, körperliche oder verbale Gewalt, Belästigung durch zahlreiche E-Mails, Telefonanrufe am Abend oder in der Nacht sowie die Verbreitung von übeln Nachreden in sozialen Netzwerken, in der Nachbarschaft oder im Dorf wurden genannt: Im Schuljahr 2023/24 wurden mehr als 220 Fälle von Gewalt erfasst.

Die Intensität dieser Situationen ist unterschiedlich, ebenso wie die Wahrnehmung der Lehrpersonen und der Schuldirektionen. Einige schulische Momente oder Ereignisse sind besonders geeignet, um Spannungen zwischen Eltern und Lehrpersonen auszulösen, wie etwa der Eintritt

in die 1H, die Skilager, die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen, die Leistungsbeurteilungen, die Unterstützungsmaßnahmen, die Abgabe der Schulzeugnisse und der Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule. Häufig werden unrealistische Erwartungen an die Schule gestellt, die Ergebnisse von Beurteilungen und generell die Arbeit oder die Kompetenzen der Lehrperson oder der Schuldirektion in Frage gestellt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die persönliche Integrität seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. In solchen Gewaltsituationen ist es nicht immer einfach, klare Grenzen zu setzen. Aus diesem Grund hat die BKAD diesen Leitfaden für Sie als Lehrpersonen und Schuldirektionen erstellt, der Ihnen zeigt, welche Grenzen Sie gegenüber den Eltern setzen dürfen. Er erinnert auch daran, wer Sie bei Bedarf begleitet, auf wen Sie zählen können und welche Hilfs- und Unterstützungsangebote verfügbar sind. Zudem gibt er Ihnen praktische Tipps, wie Sie auf problematisches Verhalten reagieren können, und beschreibt eine Vorgehensweise für den Fall, dass es zu Konflikten kommt.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist entscheidend



Warum ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie wichtig?

- Sie trägt zum Erfolg der Schülerinnen und Schüler bei
- Sie verringert Fehlzeiten (Schulabsentismus) und disziplinarische Probleme
- Sie fördert das Vertrauen der Eltern in die Lehrpersonen
- Sie fördert das Verständnis der Eltern für ihre Rolle und Kompetenzen
- Sie trägt zu einem guten Schulklima bei.



Warum ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern schwierig?

- Die Schule ist der Bereich des Kindes und seiner Lehrpersonen
- Das Zuhause ist der Bereich des Kindes und seiner Familie
ABER
- Die Schule beeinflusst das Zuhause durch Hausaufgaben, Terminkalender, Noten und Schulzeugnisse
- Die Familie ist in der Schule durch die Gewohnheiten des Kindes, seine Werte, seinen soziokulturellen Hintergrund, seine familiäre Situation präsent
- Die Zusammenarbeit kann beeinträchtigt werden,
 - wenn sich die Eltern in die Angelegenheiten der Schule einmischen, indem sie die Unterrichts-, Beurteilungsmethoden und/oder den Schulbetrieb kritisieren,
 - wenn Lehrpersonen die Sprech- oder Lebensweise der Familie kritisieren oder beurteilen,
 - wenn Eltern (oder Lehrpersonen) sich nicht an die Kommunikationsregeln halten.



Kommunikationswerkzeuge für Lehrpersonen und Eltern

Die Schule wählt die Art der Kommunikation je nach Art der zu übermittelnden Informationen aus:



Hausaufgabenheft



Kommunikationslösung
Klapp



Telefon



E-Mails



Lehrpersonen-
Eltern-Gespräch



Briefe

Feststellungen

Die Bedeutung, die der Qualität des Schulklimas beigemessen wird, ist im Kanton Freiburg nicht neu. Der Begriff wurde ins überarbeitete Schulgesetz aufgenommen, das 2014 vom Grossen Rat verabschiedet wurde.

Die Botschaft Nr. 41 des Staatsrats an den Grossen Rat, die den Gesetzesentwurf über die obligatorische Schulzeit begleitet, legt nämlich Folgendes fest: «Ein gutes Schulklima hängt eng zusammen mit der Lebensqualität an der Schule, die sich durch harmonische zwischenmenschliche Beziehungen, ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens sowie der Zugehörigkeit und der Achtung gemeinsamer Regeln und Werte auszeichnet. Denn die Schülerinnen und Schüler reagieren besonders sensibel auf das Schulklima. Es hat einen Einfluss auf ihr Verhalten, ihre Anpassungsfähigkeit und ihre Lernfortschritte. Das Schulklima wirkt sich auch auf die Stimmung und die Motivation der Lehrerinnen und Lehrer aus, was wiederum direkt auf die Unterrichtsqualität abfärbt.» Alle Partner der Schule sind betroffen und tragen zur Qualität des Schulklimas bei: «Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schulverantwortliche, logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste wie auch Schulbehörden sind Teil eines grossen Gebäudes, in dem jeder Baustein für die harmonische Entwicklung der Schule unerlässlich ist.»

Bis 2019 traten gewalttätige Verhaltensweisen von Eltern oder Schülerinnen und Schülern gegenüber Lehrpersonen im Kanton Freiburg eher selten auf. Während der Covid-19-Pandemie häuften sich ab Februar 2020 entsprechende Berichte: Eltern waren der Meinung, dass die Schule in Bezug auf die Schutzmassnahmen (Händewaschen, Lüften des Klassenzimmers, Tragen einer Maske usw.) zu viel oder zu wenig tat.

«Im Januar 2023 veröffentlichte der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) die Ergebnisse einer breit angelegten Umfrage zu Fällen von Gewalt gegen Lehrpersonen. In 36 % der Fälle geht die Gewalt von den Erziehungsberechtigten, in der Regel den Eltern, aus. Der Kanton Freiburg bleibt davon nicht verschont. In den letzten Monaten und im Zuge der Zusammenlegung des Schulkreises Burgquartier-Neustadt haben Lehrkräfte, Mitglieder der Schuldirektion und schulische Führungskräfte vor Ort verlauten lassen, dass sie von mehreren Eltern starkem Druck, verbalen

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Feststellungen

und schriftlichen Angriffen, die hauptsächlich auf Verunglimpfung abzielen, ausgesetzt gewesen seien. Der Staatsrat teilt die Besorgnis der BKAD über diese Situation und kann solches Drohgebaren nicht dulden».¹ Mit diesen Worten schliesst der Staatsrat seine Antwort auf die Anfrage zweier Grossratsmitglieder, in der die Möglichkeit von Missständen in einer Schule angesprochen wird.

Im Jahr 2022 zog sich eine besonders konfliktreiche Situation zwischen Eltern, Lehrpersonen und einer Schuldirektion über mehrere Monate hin, begleitet von Artikeln und Reportagen in den Medien. Daraufhin wurden die Ämter für obligatorischen Unterricht und der Verantwortliche für die individuelle Unterstützung von Lehrpersonen von der Staatsrätin beauftragt, eine Bestandsaufnahme zu erstellen.

Im Frühjahr 2024 traf sich Staatsrätin Sylvie Bonvin-Sansonrens mit 6 Lehrpersonen und Schuldirektionen (3 Lehrpersonen und 1 Schuldirektion für den französischsprachigen Kantonsteil, 2 Lehrpersonen für den deutschsprachigen), die in letzter Zeit mit gewalttätigem Verhalten seitens der Eltern konfrontiert waren. Sie stellen fest, dass die Situationen immer komplexer werden – und das bereits ab dem Schuleintritt – und dass sie tendenziell zunehmen. Die beteiligten Eltern vermitteln manchmal den Eindruck, allmächtig zu sein und sich wie «Kunden» der Schule zu verhalten. Sie können mit Frustration schlecht umgehen.

Auf der Grundlage dieser Rückmeldungen wurde im Laufe des Schuljahres 2023/24 eine Umfrage pro Schulinspektoratskreis durchgeführt. Diese hat etwas mehr als 220 Fälle von Gewalt zwischen Eltern und Lehrpersonen oder Schuldirektionen erfasst. Die Ergebnisse des Fragebogens, der dem Personal des FOA im Sommer 2024 im Rahmen des externen Audits des FOA zur Verfügung gestellt wurde, zeigen, dass 12 % der Befragten (ca. 250 Personen) angaben, sie seien am Arbeitsplatz sowohl Opfer wie auch Zeuge von Mobbing gewesen. Von diesen 12 % gab die Hälfte (ca. 125 Personen) Eltern als Urheber an.

¹ Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorschlag, Anfrage 2023-GC-199, Schule des Burgruquartiers und der Neustadt, Missstände, 19.09.2023

Worum geht es? Was berichten die Schuldirektionen?

- Wachsender Druck, der sich zu Mobbing, Drohungen und direkten Beleidigungen ausweitet
- Hinterfragen der Art und Weise, wie Prüfungen korrigiert werden
- Forderung nach einer ständigen oder besonderen Aufmerksamkeit für ihr Kind
- Infragestellung des professionellen Urteilsvermögens der Lehrperson
- Gerüchte, die in den Dörfern oder über soziale Medien verbreitet werden und die Lehrpersonenteams ständig unter Druck setzen
- Ohne verallgemeinern zu wollen, gibt es Fälle von subtilerer Gewalt, die von Eltern aus privilegierteren Verhältnissen ausgeht, mit Rückgriff auf rechtliche Drohungen oder Berufung auf Einflussbeziehungen; es gibt Fälle direkter Gewalt von Eltern aus benachteiligten Verhältnissen mit Beleidigungen oder aggressivem Verhalten.
- Eltern, die sich nicht an ausgehandelte Abmachungen halten, mit rechtlichen Schritten drohen oder mit ihrem Anwalt zu den Gesprächen kommen
- Zwischen der Primarschule und der Orientierungsschule gibt es Unterschiede; Beleidigungen und Aggressionen scheinen in der Orientierungsschule eine grössere Rolle zu spielen, während das Infragestellen der Arbeit der Lehrperson oder der Schuldirektion eher an der Primarschule zu beobachten ist
- In einigen Fällen werden Schuldirektionen oder Lehrpersonen in den Medien, in sozialen Netzwerken oder durch Kopien von E-Mails an verschiedene Instanzen angegriffen. Es stellt sich die Frage nach der rechtlichen Grenze der auf diese Weise verbreiteten Äusserungen
- Zeiten/Situationen, in denen Eltern eher Gewalt ausüben: Eintritt in die 1H, Übertritt in die Orientierungsschule; Skilager, Klasseneinteilung, Beurteilungen, Vergabe der Schulzeugnisse.

Auch wenn es noch relativ wenige Situationen gibt, in denen es zu Gewalt zwischen Schule und Familie kommt, sind sie komplex, zeitaufwändig und stellen die im Bildungswesen tätigen Teams auf eine harte Probe. Oftmals spiegeln sie familiäre oder persönliche Probleme wider, die über den schulischen Rahmen hinausgehen. Solche Situationen sind den Gemeinden manchmal gut bekannt, die ebenfalls eine Zunahme dieser unangemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern feststellen.

Übersicht der Situationen, in denen Eltern Gewalt ausüben

| Schulinspektoratskreise | Anzahl Fälle | Anz. Schüler/innen |
|--|--------------|--------------------|
| 1 Region Estavayer-le-Lac und Murten OS Estavayer, Domdidier, Murten und Cugy | 22 | 5483 |
| 2 Region Belfaux, Grolley, Treyvaux, Marly OS Jolimont und Marly | 30 | 4907 |
| 3 Region Corminboeuf, Freiburg und Villars-sur-Glâne OS Belluard und Perolles | 45 | 4714 |
| 4 Region Avry, Neyruz, Prez-Ponthaux OS Saanebezirk West | 35 | 3352 |
| 5 Region Romont, Massonnens, Ursy OS Glanebezirk | 25 | 3526 |
| 6 Region Corbières, La Roche, Riaz, Vuadens OS Bulle, Riaz | 18 | 4846 |
| 7 Region Broc, L'Intyamon, Greyerz OS Tour de Trême | 30 | 2757 |
| 8 Region Châtel-St-Denis, La Verrerie, Le Flon OS Vivisbach | 2 | 2682 |
| 9 Region Murten, Kerzers, Courtepin, Freiburg und Jaun OS Murten, Kerzers und Freiburg | 9 | 3552 |
| 10 Region Bösingen, Ueberstorf, Düdingen, Wünnewil-Flamatt, Schmitten und Düdingen OS Wünnewil und Düdingen | 3 | 3276 |
| 11 Region Tafers-Heitenried, Giffers, Rechthalten-St. Ursen und Plaffeien-Brünisried-Passelb, OS Tafers und Plaffeien | 4 | 2385 |

Vom Schulinspektorat durchgeführte Umfrage bei den Schuldirektionen, Stand am 12. Oktober 2024.

Bei dieser Umfrage wurde eine Vielzahl von Situationen angegeben, die als problematisch angesehen werden, mehr als 220 im Kanton gebiet, jedoch nicht gleichmäßig verteilt. Abgesehen von der Häufigkeit der Situationen kann schon eine einzige die Beziehung zwischen Schule und Eltern stark belasten.

Einige Beispiele für problematische Verhaltensweisen, die in der Umfrage erfasst wurden

Der Grossvater eines Schülers, der sich sehr für das Schulleben seines Enkels engagiert, meldet sich häufig während der Beaufsichtigungszeit vor und nach der Schule. Er beschimpft und bedroht die schwangere Lehrerin mit körperlicher Gewalt, «bis sie ihr Baby verliert».

Der Elternteil eines verhaltensauffälligen Schülers äussert sich während eines Gesprächs abfällig über die Lehrerinnen und wird gegenüber der Schuldirektion verbal ausfällig, weil er mit der für seinen Sohn gewählten Klasse unzufrieden ist. Er beschuldigt die Schuldirektion, für dessen Schwierigkeiten verantwortlich zu sein.

Als ein Elternteil zu spät an dem Ort ankommt, an dem er sein Kind nach einer besonderen Aktivität der Schule abholen sollte, beschimpft er die Lehrerin vor den Augen des Kindes, weil es nicht mehr am vereinbarten Ort war. Die Lehrerin erklärt ihm, dass sie ihn gebeten hatte, seinen Sohn auf dem Weg zur Schule zu begleiten, um ihn nicht allein und unbeaufsichtigt zu lassen. Der Elternteil verunglimpft die Lehrerin weiterhin und entschuldigt sich weder für seine Verspätung noch für seine Beleidigungen.

Ein Elternteil ist der Ansicht, dass die Schule nicht genug für seine Tochter tue. Er sagt, dass er die Schule zur Verantwortung ziehen werde, wenn seine Tochter Selbstmord begehe.

Ein Elternteil macht auf einer WhatsApp-Gruppe von Eltern systematisch den Unterricht der Lehrperson schlecht und schreibt respektlose und verletzende Bemerkungen in das Hausaufgabenheft der Tochter.

Ein Elternteil überwacht täglich den Pausenplatz, filmt oder fotografiert die Schülerinnen und Schüler und greift die Lehrpersonen an.

Ein sehr ängstlicher Elternteil fordert die Lehrerin täglich auf, die Tochter auf Schritt und Tritt zu beaufsichtigen.

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Einige Beispiele für problematische Verhaltensweisen, die in der Umfrage erfasst wurden

-

Ein Elternteil, der in einem schwierigen Scheidungsverfahren steckt, darf seine Kinder nicht alleine sehen. Er kommt regelmässig unangemeldet in die Schule und schickt E-Mails an die Schule, in denen er zahlreiche Behörden in Kopie setzt. Die Schule fühlt sich unter Druck gesetzt.

Ein Elternteil zeichnet die Gespräche mit den Lehrpersonen heimlich auf, erstellt eigene Protokolle und setzt diese dann als Druckmittel ein.

Eine WhatsApp-Gruppe wird von einem Elternteil eingerichtet und mehrere Eltern berichten regelmässig über die Geschehnisse im Schulalltag und kommentieren diese. Die Lehrerinnen der Klasse erhalten täglich Nachrichten, E-Mails oder Telefonanrufe, in denen ihre Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Disziplin oder mit Hausaufgaben und Beurteilungen getroffen wurden, von den Eltern in Frage gestellt werden.

Ein Elternteil behauptet, dass seine Tochter in der OS in der Progymnasialklasse beginnen wird. Das Lehrpersonenduo bestätigt, dass sie sich entschieden haben, die Schülerin der Sekundarklasse zuzuweisen. Der Elternteil regt sich auf, wird laut, verlässt den Raum und droht, die höheren Instanzen zu informieren.

Ein Elternteil droht damit, seine Anwälte einzuschalten, wenn die Schule sich weigere, die Noten seines Kindes aufgrund einer Aufmerksamkeitsstörung (ADHS) zu ändern.

Ein Elternteil nähert sich der Schule in jeder Pause und beobachtet die Kinder und Lehrpersonen von der Bushaltestelle aus. Anschliessend kritisiert er, die Kinder würden nicht ausreichend beaufsichtigt. Er spricht die Schülerinnen und Schüler an, die beginnen, Angst vor ihm zu haben.

Ein Elternteil ruft eine Lehrerin jeden Tag an und schickt ihr jeden Tag Nachrichten, um sich über andere Schülerinnen und Schüler zu beschweren, Fragen zu stellen und den Schulbetrieb und die Arbeit der Lehrerin in Frage zu stellen.

Auswirkungen von gewalttätigem Verhalten auf die Lehrpersonen, Schuldirektionen und das Schulklima

Lehrpersonen leiden darunter, dass ihr Beruf immer wieder ungerecht fertigt kritisiert wird, z.B. hinsichtlich der vermeintlich geringen Arbeitsbelastung oder der angeblich zu hohen Anzahl an Ferientagen (unterrichtsfreien Tagen). Besonders engagierte Lehrpersonen haben manchmal Mühe, diese Kritik zu ertragen. Zu diesem Gefühl der Ungerechtigkeit kommen noch die Gewalttaten, die die Betroffenen sehr stark belasten können.



Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Auswirkungen von gewalttätigem Verhalten auf die Lehrpersonen, Schuldirektionen und das Schulklima

Gewalttägliches Verhalten belastet die Psyche der Lehrpersonen und kann ihre Gesundheit beeinträchtigen:

- **Schlafstörungen:** Schwierigkeiten beim Einschlafen oder Schlaflosigkeit, häufiges Erwachen
- **Angst:** Angst, dem gewalttätigen Elternteil außerhalb des Schulgeländes zu begegnen (beim Einkaufen oder während sozialer Aktivitäten am Abend oder am Wochenende)
- **Sorgen um ihre körperliche Unversehrtheit,** wenn sie sich mit dem gewalttätigen Elternteil treffen
- **Akuter Stress, der sich zu chronischem Stress entwickelt:** Die Angst, etwas Falsches zu tun, das sich gegen die Lehrperson richten könnte, hält den Stress ständig aufrecht
- **Burnout:** Chronischer Stress, der über Monate hinweg anhält, führt zu Erschöpfung
- **Demotivation:** Die Organisation von besonderen Aktivitäten (z. B. Ausflüge) führt zu zusätzlichen Spannungen mit Eltern mit auffälligem Verhalten. Es wird gezögert, solche Aktivitäten zu organisieren, weil das Risiko mit einem gewalttätigen Elternteil zu gross ist
- **Sinnverlust:** Lehrpersonen, die es für notwendig erachten, den Schülerinnen und Schülern einen Rahmen vorzugeben (man kann in der Schule nicht alles tun, was man möchte), verstehen nicht, warum das bei einigen Eltern, die ihr Kind um jeden Preis unterstützen, so heftige Reaktionen auslösen kann. Dieser Verlust des (gesunden) Menschenverstands kann die psychische Gesundheit beeinträchtigen.

Gewalt kann physisch oder psychisch sein. Manche Eltern erniedrigen oder verunglimpfen die Lehrperson vor ihrem Kind und untergraben damit ihre Autorität. Andere setzen die Lehrpersonen stark unter Druck, indem sie ihnen z. B. mit einem Gerichtsverfahren drohen. Manche Eltern, die gut ausgebildet sind, äussern sich abfällig über die Lehrpersonen. Andere leiden unter psychischen Problemen und können das Lehrpersonenteam und die Schuldirektion nachhaltig destabilisieren.

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Auswirkungen von gewalttätigem Verhalten auf die Lehrpersonen, Schuldirektionen und das Schulklima

Die Medienpräsenz und die Politisierung der Situationen verstärken die Wirkung

Nicht selten werden Konflikte zwischen einer Lehrperson oder einer Schuldirektion auf Veranlassung eines Elternteils oder mehrerer Eltern öffentlich gemacht, die sich an die Medien wenden, um über ihre Situation zu berichten, die Öffentlichkeit zu alarmieren und so Druck auf die Schule und die Schulbehörden auszuüben. Die Aufmerksamkeit, die der Situation gewidmet wird, wird sehr oft durch die sozialen Medien verstärkt.

Die Ermahnung einer Lehrperson gegenüber einer Schülerin, die Forderung nach Einhaltung einer Kleiderordnung auf dem Schulgelände oder der Entscheid einer Schuldirektion über ihre eigene Organisation kann für einige Tage oder Monate zum Gegenstand von Kritik auf regionaler, kantonaler oder sogar nationaler Ebene werden, insbesondere wenn sie auf Gemeinde- oder Kantonsebene ein politisches Sprachrohr findet oder zu einem Rechtsstreit führt.

Auch wenn es legitim ist, die Behörden zu befragen und zu informieren, können der Tonfall, die Behauptungen ohne Kenntnis der Sachlage, die Anonymität der Person, die die Meldung erstattet, und die reisserischen Schlagzeilen die Motivation der Lehrpersonen, die sich ungerechtfertigterweise angegriffen fühlen, untergraben.

Als Beispiel sei hier ein Elternteil genannt, der bei der Zeitung La Liberté anrief, um sich darüber zu beschweren, dass seine Tochter aufgrund ihrer Kleidung von der Schule «verwiesen» wurde. Dies führte zu einem Artikel mit dem Titel «Kein Unterricht in dieser Kleidung». Der Artikel wurde auf Facebook gepostet und löste über 700 Kommentare aus. Danach berichteten auch andere Medien über den Vorfall. Oder das Beispiel einer Verwandten, die auf Facebook den «Ausschluss» einer Schülerin wegen des Tragens eines Kopftuchs postete und von Blick.ch aufgegriffen wurde: «Une écolière fribourgeoise exclue d'un cours pour son voile islamique?» Oder die Entscheidung zur Zusammenlegung der Schulen des Burgquartiers und der Neustadt, die den Staatsrat dazu veranlasste, auf zwei parlamentarische Vorstösse zu antworten. In einem dieser Vorstösse werden mehrere Missstände angesprochen und die Beschwerden von Eltern wiedergegeben, die bereits beim Kantonsgericht Beschwerde eingelegt haben. Oder die Häufung von Artikeln und Berichten zu einem und demselben Thema, wie im Fall der OS Kerzers. Die Informationen, die öffentlich ausgetauscht werden, werden oft hochgespielt, sind aber manchmal auch falsch oder unvollständig – die genauen Umstände des Falls (Einzelheiten des Dossiers) sind nicht bekannt.

Hilfs- und Unterstützungsangebote für Lehrpersonen und Schuldirektionen

Wer Sie bei Bedarf begleitet und auf wen Sie zählen können:

- Die Unterstützung durch die Schuldirektionen, das Schulinspektorat und den Rechtsdienst der BKAD, je nach Schwere der Situation, sowie die individuelle Unterstützung für Lehrpersonen, die von den Unterrichtsämtern zur Verfügung gestellt wird und es Lehrpersonen ermöglicht, in einer schwierigen Situation Unterstützung zu erhalten.
- Die Schulmediation, die Schulsozialarbeit (SSA), die Massnahmen zur erzieherischen und sozialen Unterstützung (SES-Massnahmen) oder sogar die Polizei (Jugendbrigade), um den Austausch zwischen Familie und Schule zu erleichtern.
- Das Amt für Ressourcen, das Amt für Personal und Organisation
- Die Beratungsstelle Espace Gesundheit-Soziales
- Die Friedensgerichte.
- Der in Artikel 127 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) vorgesehene Rechtsschutz, der besagt, dass der Staat alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf Grund der vorschriftsmässigen Ausübung ihrer Funktion vermutlich ungerechtfertigten Drohungen und Angriffen ausgesetzt sind, trifft.
- Auf Friortal finden Sie außerdem den Flyer «Wegweiser».



Die Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die persönliche Integrität seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. Die Schutzwicht des Arbeitgebers beinhaltet die Schaffung von Arbeitsstrukturen, die es jedem ermöglichen, sich respektiert und wertgeschätzt zu fühlen, und Unterstützungsmassnahmen für Personen, die mit Problemen konfrontiert sind. Artikel 4 des Gesetzes über das Staatpersonal besagt, dass die Personalpolitik auf mehreren Grundsätzen beruht, darunter die Wahrung der Integrität und die berufliche Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bst. b) und die Förderung von Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Bst. n). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre persönliche Würde und Integrität gewahrt bleibt. In der Kantonsverwaltung wird keinerlei Belästigung – in welcher Form auch immer – geduldet, denn diese verletzt die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde (Art. 2 Abs. 4 MobV).

Rechte von Lehrpersonen und Schuldirektionen und Grenzen, die Eltern mit problematischem Verhalten gesetzt werden sollten

- Es ist Aufgabe der Schule, die Art und Weise der Kommunikation mit den Familien festzulegen: z. B. Hausaufgabenheft, Klapp, Telefon, E-Mail, Brief (Art. 55 SchR). Es liegt ebenfalls in der Kompetenz der Schule, diese Kommunikationsmittel einzuschränken, wenn Eltern sie missbrauchen.
- Die Schule kann einen Rahmen für die Zusammenarbeit und Kommunikation festlegen, wenn nötig mithilfe des Schulinspektorats. Dies kann in Form einer Charta (Art. 57 Abs. 7 SchR) oder einfach in einem Schreiben an die Eltern festgehalten werden. Bei Nichteinhaltung können die Regeln verschärft werden, indem z. B. verlangt wird, dass die Kommunikation mit der Schule nur noch schriftlich, nur noch alle x Wochen oder nur noch über die Schuldirektion oder gar über das Schulinspektorat erfolgt.
- Die Schule kann von den Eltern verlangen, dass sie sich an die von der Schule vorgesehenen Zeiten für Besuche oder Kontakte halten (Art. 57 Abs. 6 SchR). So kann die Schule klare Grenzen setzen, indem sie Termine für Gespräche und Zeiten für Kontakte festlegt. Die Lehrpersonen müssen nicht ständig erreich-

bar sein. E-Mails können am Wochenende unbeantwortet bleiben und ein Telefonanruf, der lange nach den üblichen Bürozeiten ein geht, muss nicht beantwortet werden. So kann die Schule bei Nichteinhaltung des festgelegten Rahmens das Gespräch ablehnen und Telefona te oder Nachrichten nicht beantworten.

- Selbstverständlich kann die Schule bei Schwierigkeiten ein Gespräch mit den Eltern verlangen (Art. 57 Abs. 8 SchR).
- Wenn Eltern durch ihr Verhalten den Unterricht oder den Schulbetrieb stören, kann die Schule beim Oberamt Strafanzeige erstatten (Art. 94 SchG). Die Schule oder die Gemeinde kann auch den Zugang zum Schulgelände untersagen (Art. 124 SchR). Diese gesetzlichen Bestimmungen können nicht nur dann ange wendet werden, wenn Eltern das Schulgelände unberechtigterweise betreten, sondern auch, wenn sie bedrohlich, gewalttätig oder belästigend auftreten. Eine vorherige Warnung an die Eltern kann bereits zur Lösung des Problems beitragen.
- Einige Schulen haben die Grenzen des Schul geländes deutlich gekennzeichnet. Dies kann mit Zustimmung mit der Gemeinde geschehen (Art. 122 SchR).

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Rechte von Lehrpersonen und Schuldirektionen

- Die Schule kann die Gespräche nicht doppelt durchführen, wenn sich die Eltern nicht gut verstehen. Die Gespräche in der Schule dienen dazu, sich über den Werdegang und die Entwicklung des Kindes – der Schülerin oder des Schülers – auszutauschen, für das beide Elternteile Verantwortung tragen.
- Auch sind die gemeinsamen Gespräche nicht geeignet, zwischen den Eltern zu vermitteln oder Partei für den einen oder anderen Elternteil zu ergreifen. Die Schule hat somit das Recht, den Zweck und den Rahmen der Elterngespräche in Erinnerung zu rufen.
- Die Schuldirektionen können vom Schulinspektorat beraten und in schwierigen Situationen begleitet werden.
- Die Schuldirektionen und Lehrpersonen können auch die individuelle Unterstützung in Anspruch nehmen, die von den Unterrichtsämtern zur Verfügung gestellt wird, wenn Lösungen mit Hilfe einer Person außerhalb der Schule gefunden werden müssen.
- Die Schule kann zudem den Elternrat um Unterstützung für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie ersuchen (Art. 31 SchG und 58 SchR).
- Die Schule kann sich vom Rechtsdienst der BKAD beraten lassen und Briefe an die Eltern mit Kopie an ihn weiterleiten.
- Die Lehrpersonen und Schuldirektionen haben das Recht, vor ungerechtfertigten Angriffen geschützt zu werden und sich durch die Einreichung einer Strafanzeige zu verteidigen. Der Staat gewährt ihnen in diesem Zusammenhang Rechtsschutz, wenn dies notwendig ist (Art. 127 StPG). Wenn Eltern darüber informiert werden, dass ihr Verhalten strafrechtlich verfolgt werden kann, kann dies bereits abschreckend wirken.
- Lehrpersonen und Schuldirektionen haben das Recht, als Fachpersonen respektiert zu werden. In diesem Sinne kann die Schule die Eltern daran erinnern, dass sie sich nicht durch missbräuchliches, gewalttägiges, aufdringliches oder bedrohliches Verhalten in die Zuständigkeiten der Schule einmischen dürfen, sei es im pädagogischen, organisatorischen Bereich oder bei der Personalführung der Lehrpersonen. Neben dem Dialog durch ein Gespräch mit der Lehrperson oder der Schuldirektion bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit (Art. 57 Abs. 8 SchR) verfügen die Eltern über rechtliche Mittel, die im Schulgesetz festgelegt sind: Wenn sie einen Entscheid anfechten möchten, die die Stellung ihres Kindes betrifft, können sie bei der BKAD Beschwerde einreichen (Art. 87 SchG). Wenn sie sich über eine Lehrperson oder eine Schuldirektion beschweren möchten, können sie eine Aufsichtsbeschwerde bei der vorgesetzten Stelle einreichen (Art. 88 SchG).

Praktische Tipps



Was tun, wenn eine Diskussion mit den Eltern eskaliert?



Das Gespräch muss sofort abgebrochen werden und die Lehrperson muss die Schuldirektion darüber in Kenntnis setzen. Die Lehrperson verfasst eine kurze Notiz, in der sie die Ausgangssituation und den Vorfall beschreibt. Ein späteres Gespräch findet im Beisein der Schuldirektion statt.



Was tun, wenn die Eltern ein sofortiges Gespräch verlangen?



Die Lehrperson klärt vorab die Umstände, das Anliegen, das Thema, das Ziel und die Dringlichkeit eines Gesprächs, bevor sie den Eltern einen Termin vorschlägt.



Was tun Sie, wenn Sie seitens der Eltern körperlich angegriffen, genötigt oder körperlich verletzt werden?



Die Lehrperson alarmiert sofort die Polizei (117) und meldet den Vorfall der Schuldirektion. Die Eltern müssen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen und ihnen wird gemäss Artikel 124 SchR vorübergehend der Zugang zum Schulgelände untersagt.



Was tun, wenn Eltern der Schuldirektion mit unangenehm Konsequenzen drohen, wenn diese die Situation einer Schülerin oder eines Schülers dem Friedensgericht melden will?



Ein solches Verhalten gilt als Nötigung und stellt eine Straftat dar, die von Amts wegen verfolgt wird. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Rechtsdienst der BKAD zeigt die Schuldirektion die Eltern an und meldet den Vorfall dem Schulinspektorat.



Was können Sie tun, wenn Sie von Eltern bedroht, verleumdet, verunglimpft oder beleidigt werden?



Im Falle einer Bedrohung sollten Sie die Polizei verständigen (entweder die Abteilung Bedrohungsmanagement - UGM - 026 305 16 59 oder in Notfällen die Nummer 117) und sofort die Schuldirektion informieren. Bei einer Beleidigung, Verleumdung oder übler Nachrede wendet sich die Lehrperson sofort an die Schuldirektion, um den Vorfall zu melden. Diese bespricht die Situation mit dem Rechtsdienst der BKAD und entscheidet, ob die Lehrperson bei der Polizei Anzeige erstatten soll.

Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen

 **Dürfen Eltern das Schulzimmer oder das Büro der Schuldirektion unangemeldet betreten?**

 Die Klassenräume dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrperson oder der Schuldirektion betreten werden. Zunächst muss ein Termin vereinbart werden. Die Eltern müssen das Schulgelände respektieren.

Die Lehrperson oder die Schuldirektion können bei Störungen eingreifen und dafür sorgen, dass die Eltern das Schulgelände sofort verlassen. Bei Bedarf wird die Polizei informiert. Die Bestimmungen zu Störungen des Unterrichts oder des Schulbetriebs finden sich in Artikel 94 SchG und in Artikel 124 SchR bezüglich des Zugangs zu den Schulräumen und Schulanlagen.

 **Darf man als Elternteil während der Schulzeit Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenplatz filmen oder fotografieren?**

 Es ist verboten, zu filmen oder zu fotografieren, ohne vorher die Zustimmung aller Eltern der potenziell betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrperson einzuholen.

 **Haben Eltern das Recht, zu verlangen, dass ihr Kind in einem bestimmten Klassentypus unterrichtet wird?**

 Nein. Beim Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Orientierungsschule stützt sich der Erstzuweisungsentscheid auf die Empfehlungen der Lehrperson der 8H, die Noten des ersten Semesters der 8H, die Einschätzung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Zuweisungsprüfung. Ziel ist es, das Kind dem Klassentypus zuzuweisen, in dem die pädagogische Betreuung den Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers am besten entspricht. Ziel des Verfahrens ist eine Erstzuweisung. Während der 9H kann ein Wechsel des Klassentyps jederzeit im Laufe des Schuljahres erfolgen, wenn sich die ursprüngliche Entscheidung als unangemessen erweist. Die Eltern haben ein Beschwerderecht bei der BKAD, wenn sie den Erstzuweisungsentscheid anfechten wollen.

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen

 **Haben Eltern das Recht, den Schulalltag ihres Kindes auf sozialen Netzwerken mit negativen Äusserungen und/oder unbestätigten Informationen zu kommentieren?**

 Eltern sollten Zurückhaltung und Vorsicht walten lassen, wenn sie das Schulleben ihres Kindes in sozialen Medien kommentieren, vor allem wenn sie negative Aussagen machen oder ungeprüfte Informationen verbreiten. Dafür gibt es mehrere Gründe: Eltern haben zwar das Recht, ihre Meinung zu äussern, aber sie müssen die Persönlichkeitsrechte ihres Kindes und anderer Personen in der Schule, wie z. B. der Lehrpersonen, respektieren. Negative Kommentare oder ungeprüfte Informationen können als Verleumdung oder üble Nachrede angesehen werden und zu strafrechtlichen Konsequenzen für die Eltern führen.

Eltern, die Bedenken oder Beschwerden anzumelden haben, wird empfohlen, sich direkt an die Lehrpersonen zu wenden, wie in der obigen Abbildung dargestellt, anstatt diese öffentlich in den sozialen Medien zu äussern. Ein direkter, offener und konstruktiver Dialog ist effektiver.

 **Können Eltern verlangen, dass die Schule für ihr Kind Nachteilsausgleichsmassnahmen oder eine niederschwellige Unterstützungsmaßnahme einsetzt?**

 Wird keine andere Behörde als zuständig bezeichnet, entscheidet die Schuldirektion über die Gewährung und den Umfang der niederschweligen Unterstützungsmaßnahmen. Dabei stützt sie sich auf die Stellungnahme der für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Fachpersonen. Die Eltern werden in das Verfahren miteinbezogen. Bei einem negativen Entscheid der Schuldirektion können die Eltern eine Beschwerde bei der BKAD einreichen.

 **Dürfen Eltern jeden Tag Nachrichten schicken und/oder bei der Lehrperson anrufen, um sich über eine bereits bekannte Situation zu beschweren?**

 Bevor sich Eltern an die Lehrperson oder die Schuldirektion wenden, sollten sie die Dringlichkeit und Bedeutung einer Meldung berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten. Dazu gehört insbesondere die Einschätzung der Bedeutung eines Ereignisses und dessen Auswirkungen auf die schulische Situation des Kindes. Ansonsten müssen die Eltern den Anweisungen der Lehrpersonen folgen und sich an die vereinbarten Kommunikationskanäle halten.

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule aus dem Ruder läuft

Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen

 **Können Eltern verlangen, dass die Lehrperson die Note einer Prüfung ändert?**

 Eltern können nicht verlangen, dass Lehrperson eine Note ändert, die bei einer Prüfung erteilt wurde. Die Beurteilung ist Teil des pädagogischen Auftrags einer Lehrperson. Sie orientiert sich an den in den Lehrplänen festgelegten Zielen und beruht auf klaren Kriterien. Eltern finden in der Informationsbroschüre «Beurteilung in der obligatorischen Schule» alle diesbezüglichen Informationen.

Eltern können keine Beschwerde oder Klage bezüglich des Ergebnisses einer Beurteilung einreichen, es sei denn, die Note bildet die direkte Grundlage für eine Versetzung oder schulische Laufbahnentscheidung.

 **Haben Eltern das Recht, Informationen über eine Lehrperson oder eine Schuldirektion in den sozialen Medien zu verbreiten?**

 Nein. Persönliche Daten sind geschützt und erfordern die Zustimmung der betroffenen Personen, um veröffentlicht zu werden. Die Persönlichkeitsrechte von Lehrpersonen und Schuldirektionen müssen respektiert werden. Bei Nichtbeachtung kann eine Zivilklage eingereicht werden. Auch bei Verleumdung, übler Nachrede oder Beleidigung hat eine Lehrperson oder die Schuldirektion das Recht, Strafanzeige gegen die Eltern zu einzureichen.

 **Können Eltern verlangen, dass die Lehrperson ihr Kind ständig beaufsichtigt?**

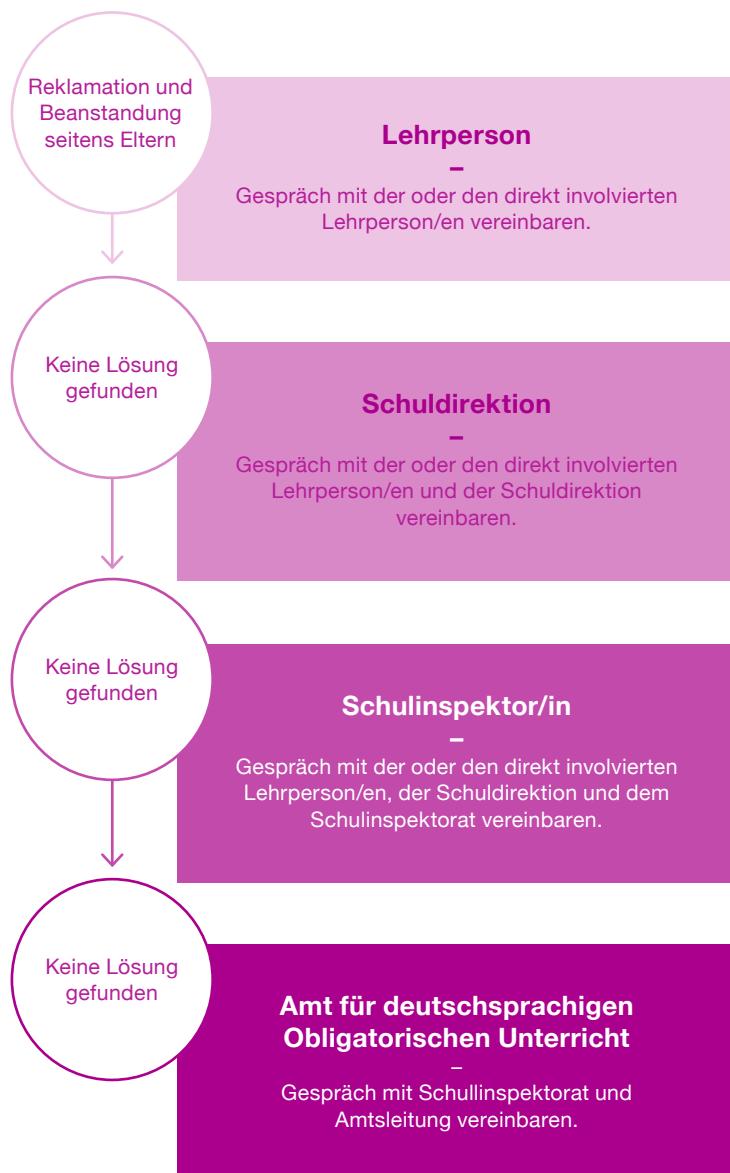
 Während der Schulzeit sowie 10 Minuten vor und nach dem Unterricht stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule. Schülerinnen und Schüler, die vom konfessionellen Religionsunterricht dispensiert sind oder die einer erzieherischen Massnahme unterliegen, bleiben ebenfalls unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

Obwohl die Schule für die Sicherheit aller ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist, können Eltern nicht verlangen, dass die Schule ihr Kind ständig überwacht oder einen Bericht über alles, was während der Schulzeit passiert ist, erstellt. Wurde bei einem Kind ein besonderer Bildungsbedarf festgestellt, können in Absprache mit den Lehrpersonen und gegebenenfalls der Schuldirektion spezifische und angemessene Aufsichtsmassnahmen vereinbart werden.

 **Darf man das, was eine Lehrperson während eines Gesprächs sagt, ohne ihre Zustimmung aufzeichnen?**

 Auf gar keinen Fall. Dies würde eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellen.

Vorgehen bei Konflikten





**Direktion für Bildung und
kulturelle Angelegenheiten**
BKAD
Spitalgasse 1, CH-1701 Freiburg

www.fr.ch/bkad

September 2025